

b) die nach § 17 Absätze 1, 5 oder 6 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht einholt kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 25.

**Vierte Durchführungsbestimmung  
vom 16. September 1970  
zur Verordnung  
über das einheitliche System  
von Rechnungsführung und Statistik  
— Ordnungsmäßigkeit —  
(GBl. II Nr. 80 S. 557)**

— Auszug —

### §24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) unerlaubte Veränderungen, Verwendungen oder Beschädigungen bei der Gewinnung, Weiterleitung oder Verwaltung der Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der Organisations- und Programmunterlagen vornimmt,

b) durch Mißachtung der organisatorischen Anforderungen an den Arbeitsablauf zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen des Systems von Rechnungsführung und Statistik die Durchsetzung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,

c) die in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Verhaltensanforderungen bei der Fernübertragung von Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik mißachtet,

d) entgegen den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung über die Programmverwaltung gemäß § 18 handelt und dadurch einen Mißbrauch ermöglicht,

e) die Vorschriften zur Durchführung von Inventuren mißachtet und dadurch eine

korrekte Kontrolle oder die Durchführung der Inventur verhindert,

f) die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufbewahrungsfristen nicht einhält, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wird durch die Erfüllung eines Ordnungsstrafatbestandes des Abs. 1 ein größerer materieller Schaden verursacht, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 26.

**Verordnung vom 17. September 1970  
über die Führung des Registers  
der volkseigenen Wirtschaft  
(GBl. II Nr. 82 S. 573)**

— Auszug —

### §16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 7 und 15 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).